



HFUK Nord, Postfach 1143, Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein

Der Geschäftsführer

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen DOK-Nr.: 614.11-14.17 - FF Haseldorf

Institutionskennzeichen: 120192397

Ansprechpartner: Dirk Rixen

Telefon: 040/30904-9289

Fax: 0431/603-1395

E-Mail: tad@hfuk-nord.de

Datum: 07.05.2014

Gemeinde Haseldorf Amt Haseldorf
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Bericht über das Besichtigungsergebnis

Mitglied: Gemeinde Haseldorf Amt Haseldorf

Betriebsteil: FF Haseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 06.05.2014 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses FF Haseldorf gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Schölermann	Bürgermeister Gemeinde Haseldorf Amt Haseldorf
Herr Hinsch	Kreis-Sicherheitsbeauftragter Kreis Pinneberg
Herr Wittke	Gemeindewehrführer Gemeinde Haseldorf Amt Haseldorf
Herr Wulff	Sicherheitsbeauftragter FF Haseldorf
Herr Rixen	Hanseatische FUK Nord, LGST Hamburg

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1) und "Feuerwehren" (GUV-V C53). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.



1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Haseldorf umfasst zurzeit 43 Mitglieder in der Einsatzabteilung sowie 3 Mitglieder in der Reserveabteilung.

Das Feuerwehrhaus wird seit der Errichtung 1978 in der bestehenden Bausubstanz genutzt.

In dem Feuerwehrhaus sind 3 Stellplätze mit Feuerwehr-Fahrzeugen des Typs belegt

Typ	Fahrgestell	Nr.	Baujahr
Löschgruppenfahrzeug LF 8	Mercedes-Benz	PI-2261	1991
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	Mercedes-Benz	PI-3344	2012
Mannschaftstransportwagen MTW	Mercedes-Benz	PI-2075	2002

2 Festgestellte Mängel

2.1 Nicht nutzbare Abgasabführung im Stellplatzboden

Die vorhandene Abgasabführung wird durch Stativtrichter sichergestellt. Beim Bewegen der Fahrzeuge fährt die Absauganlage nicht mit. Eine Quellabsaugung ist somit nicht gewährleistet.

Nach § 22 UVV "Grundsätze der Prävention" sind Maßnahmen zu treffen, die beim Austreten von gefährlichen Stoffen geboten sind. Gemäß § 2 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. Abschnitt 4.7 "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung" (GUV-R 157, bisher GUV 17.1) müssen Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen freigehalten wird. Dies hat in erster Linie durch Absaugung im Entstehungsbereich zu erfolgen. Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb DME frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen DME auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV). Die Gefahrstoffverordnung gilt, als einzige staatliche Arbeitsschutzvorschrift, auch für ehrenamtlich tätige Personen z.B. bei den freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, da sie sich nicht nur aus dem Arbeitsschutzgesetz sondern auch aus dem Chemikaliengesetz ableitet. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung werden durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ (TRGS 554, Ausgabe Oktober 2008) konkretisiert.

Durch die von oben, direkt seitlich an den Fahrzeugen, herabhängenden Abgasschläuche ist eine Absaugung an der Entstehungsstelle (Quellenabsaugung) möglich. Die Quellenabsaugung ist die wirksamste Art zum Ableiten von DME aus dem Stellplatzbereich. Mit dieser Art der Absaugung wird verhindert, dass der krebserzeugende Gefahrstoff DME überhaupt frei wird, sich in der Luft verteilt und eingeatmet werden kann.

Sogenannte "Überflurabsauganlagen" bei denen die Abgasschläuche von oben und seitlich an den Fahrzeugen herabhängen und bis zum Tor „mitfahren“, sogenannte „mitfahrende Anlagen“, stellen heute den Stand der Technik dar.

Absaugeinrichtungen mit Stativtrichter oder auf dem Boden verlegte Abgasschläuche stellen



gefährliche Stolperstellen dar, s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i.V.m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.8 "Verkehrswege".

Die vorhandene nicht nutzbare Abgasabführung im Stellplatzboden ist zu überprüfen, ggf. in-stand zu setzen und wieder in Betrieb zu nehmen. Die Fahrzeuge sind dann mit Abgasschläuchen an die vorhandene Anlage anzuschließen. Die Schläuche sind so zu verlegen, dass stolpergefahren möglichst vermieden werden. Über die Stolpergefahren sind die Feuerwehrangehörigen regelmäßig zu unterweisen.

Werden Fahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen eingesetzt und verfügen diese über Motoren der Klasse Euro 5, so ist keine Abgasabsaugung erforderlich. Eine Minimierung ist darüber hinaus auch durch fest eingebaute oder aufgesteckte Dieselpartikelfilter (DPF) möglich. Es muss einen Abscheidegrad von mindestens 97 Prozent gegeben sein, dies insbesondere auch für ultrafeine Partikel. Geprüfte Partikelfilter findet man in der BAFU-Filterliste <http://www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste/10206/index.html?lang=de>.

Aufgesteckte Dieselpartikelfilter müssen nach dem Herausfahren wieder abgenommen bzw. vor dem Hineinfahren wieder aufgesteckt werden. Dadurch muss sich diejenige Person direkt an der Abgasöffnung aufhalten. Wenn der Motor dazu nicht abgestellt wird, ist diese Person dann den Abgasen ausgesetzt. Daher stellen aufgesteckte Dieselpartikelfilter aus unserer Sicht nur eine Übergangslösung dar.

2.2 Unzureichende Verkehrswege in den Stellplatzbereichen

Die Verkehrswege zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen haben bei geöffneten Türen und Klappen der Fahrzeuge ausnahmslos nicht die geforderte Mindestbreite von 0,50 m. Diese Forderung wird z.T. selbst bei geschlossenen Türen und Klappen der Fahrzeuge nicht erreicht. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige bei Fahrzeugbewegungen z.B. eingequetscht werden.

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden, s. § 4 Abs. 2 UVV "Feuerwehren".

Es muss bis zur Abstellung des Mangelpunktes per Dienstanweisung sichergestellt werden, dass auf die Fahrzeuge nur außerhalb der Fahrzeughalle aufgesessen wird. Die Dienstanweisung muss durch Unterweisung und Aushang den Feuerwehrangehörigen bekannt gemacht werden. Sie regelt, dass die Fahrzeuge zuerst vor die Fahrzeughalle gefahren und nur vor dem Feuerwehrhaus aufgesessen wird.

Erläuterung zu 2.2:

Einstellräume für Feuerwehrfahrzeuge müssen so bemessen, gestaltet und eingerichtet sein, dass Feuerwehrangehörige bei einem ordnungsgemäßen Feuerwehrbetrieb nicht verletzt werden können. Zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ist der Verkehrsweg ausreichend breit, wenn bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht. Neu zu planende Einstellräume müssen den Mindestmaßen der DIN 14 092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen", Tabelle 1, entsprechen.



2.3 Fehlender Nachweis der regelmäßigen Geräteprüfung der feuerwehrfremden Leiter

Die erforderliche Prüfung der vorhandenen Leitern im Feuerwehrhaus, welche nicht zur Beladung der Feuerwehrfahrzeuge gehören, konnte nicht nachgewiesen werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen, s. Abs. 6 GUV-I 694 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ i. V. m. § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen.

Wir bitten um Übersendung der kopierten Prüfnachweise.

2.4 Unzureichende Stecker an ortsveränderlichen elektrischen Einsatzgeräten

Die ortsveränderlichen elektrischen Einsatzgeräten auf den Einsatzfahrzeugen verfügen zum Teil lediglich über handelsübliche Steckverbindungen. Diese sind für den Einsatzdienst unzureichend, da an Einsatzstellen mit dem kurzzeitigen Eintauchen in Flüssigkeiten (in der Regel Wasser) gerechnet werden muss.

Nach §4 Abs. 3 UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV-V A3) dürfen elektrische Betriebsmittel nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüssen genügen.

Alle im Übungs- und Einsatzdienst der Feuerwehr verwendeten ortsveränderlichen Betriebsmittel müssen, wenn mit einem zeitweilige Eintauchen der Steckvorrichtungen in Flüssigkeiten zu rechnen ist, mit druckwasserdichten Steckvorrichtungen (DIN 49442, DIN 49443, DIN EN 60309 – IP 67) ausgestattet sein.

Die Geräte selber müssen mindestens der Schutzklasse IP 44 (spritzwassergeschützt) entsprechen. Schutzisolierte Geräte mit der entsprechenden Kennzeichnung und ohne Angabe der Schutzart dürfen nach Herstellerangaben nicht im Freien bei Regen oder Nässe eingesetzt werden, siehe DIN EN 60745-1:2007-06 „Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge; Allgemeine Anforderungen“. Die Schutzmaßnahme Schutzisolierung kann durch Nässe ihre Wirksamkeit verlieren.

Die Geräte sind zu überprüfen und nachzurüsten.



3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV "Grundsätze der Prävention" und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996, hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum **08.08.2014** mitzuteilen.

Um die Einsatzbereitschaft der FF Haseldorf nicht zu gefährden, sind wir bereit, für erforderliche bauliche oder organisatorische Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet, bis spätestens **08.08.2014** einzureichen.

Weiter haben wir dem Kreiswehrführer Herrn Affeldt in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Pinneberg eine Kopie des Schreibens übersandt. Eine weitere Kopie für den Ortswehrführer liegt diesem Schreiben bei. Wir bitten um Weiterleitung des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dirk Rixen